



Giebelstr. 66, 70499 Stuttgart

E h r e n o r d n u n g des TSV Weilimdorf 1948 e.V.

Die Mitarbeiter des TSV Weilimdorf sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Der Vereinsleitung ist es ein Anliegen, durch Ehrungen für vorbildliche und tatkräftige Mitarbeit Dank und Anerkennung auszusprechen. Um Zweck und Wert der Ehrung zu bewahren, ist nachstehender Maßstab anzulegen.

§1

Der TSV Weilimdorf 1948 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport:

- a) die Ehrennadel
 - b) den Ehrenbrief
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.

§2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt den Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfzehnjährige Tätigkeit voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit voraus.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen, wenn die Mitglieder

- a) mehrere Verantwortlichkeiten gleichzeitig erfüllt haben,
- b) durch gute Leistungen besondere Erfolge mit ihrer Mannschaft oder Gruppe erreicht haben,
- c) durch gute Mitarbeit im Verein bei der Verwaltung, Aufbau und Pflege der Anlagen und Geräte besonderen Einsatz geleistet haben.

§3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste ausserhalb des Vereins erworben haben.

§ 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand und Ehrenbeirat nach gewissenhafter Prüfung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

Genaue schriftliche Aufzeichnungen über durchgeführte Ehrungen müssen von den Abteilungen langfristig aufbewahrt werden.

§ 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechts-wirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederver-sammlung am 30. März 2012 beschlossen.